

Mitgliederversammlung – SG Prenzlauer Berg 1990 e.V. – 04.03.2024

ANTRAG AUF SATZUNGSÄNDERUNG

Einführung einer Mindestlaufzeit der Vereinsmitgliedschaft

Antrag 1

Liebe Mitglieder,

hiermit stellen wir, der Vorstand, einen Antrag auf Satzungsänderung und möchten § 6 unserer Satzung folgende Ergänzung hinzufügen...

Neu IV:

„Die Mindestlaufzeit der Mitgliedschaft beträgt, nach Erwerb, zwei volle Quartale.“

Gründe:

Neu beigetretene Mitglieder werden so nach längerem kostenlosem Probezeitraum und späterem Aufnahmeprozess an den Verein gebunden.

Beigetretene Spieler*innen entscheiden sich manchmal kurz nach Aufnahme für einen anderen Sport und reichen kurzfristig die Kündigung ein.

Durch die Einführung der Mindestlaufzeit wird nach einem erfolgreichen Probezeitraum eine finanzielle Planungssicherheit für den Verein gewährleistet.

Anmeldungs- und Kündigungsprozesse werden ehrenamtlich abgesichert. Durch Zustimmung des Antrages wird eine Arbeitsreduzierung sichergestellt.

Weitere mündliche Ausführungen erfolgen.

ENTWURF MIT ÄNDERUNGSVORSCHLAG § 6

§ 6 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- I. Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
- II. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet zu werden braucht, ist die Berufung an die Mitgliedsversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet endgültig.
- III. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- IV. Die Mindestlaufzeit der Mitgliedschaft beträgt, nach Erwerb, zwei volle Quartale.
- V. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a. Austritt,
 - b. Ausschluss,
 - c. Tod
- VI. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigung wird vom Vorstand zum Ende des laufenden Monats bestätigt.
- VII. Der Ausschluss aus dem Verein kann unter anderem erfolgen
 - a. bei schwerem Verstoß gegen die Vereinssatzung und in anderen Fällen vereinschädigenden Verhaltens
 - b. bei Rückstand in der Zahlung der Vereinsbeiträge von mehr als sechs Monaten oder der Nichterfüllung sonstiger mitgliedschaftlicher Pflichten gegenüber dem Verein.
 - c. bei Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Handlungen innerhalb oder außerhalb des Vereins oder der Mitgliedschaft in extremistischen Parteien und Organisationen.
 - d. bei grob unsportlichem Verhalten
 - e. bei unehrenhafter Handlung